

Erscheint jeden Sonnabend. Bezugspreis durch die Post oder die Expedition vierteljährlich 1 Mark, durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mt. 12 Pfg.



Anzeigen werden mit 25 Pfg. für die kleine Zeile oder deren Raum berechnet u. bis Donnerstag nachmittags 4 Uhr erbeten. Einzelne Nummer 10 Pfg.

Ämtliches Kreisblatt

für den Kreis Koschmin

Fernsprech-Anschluss
... Nummer 34 ...

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Koschmin

Redaktion für den amtlichen Teil: das Kgl. Landratsamt in Koschmin. Druck und Verlag von Hermann Tuch in Koschmin.

Stück 9

Sonnabend, den 4. März 1911.

24. Jahrg.

Nr. 93. Vom 4. bis einschl. 10. März d. J. bin ich beurlaubt und werde während dieser Zeit in den Geschäften des Landratsamtes durch den Kreissekretär Herrn Rechnungsrat Hildebrandt vertreten.

Koschmin, den 3. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 94. Kreispolizeiliche Anordnung, betreffend die Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche in Koschmin Stadt, Gutsbezirk Lipowiec bei Koschmin und in Lipowiec Gut bei Kullinow.

§ 1.

Sperrgebiet.

1. Der Stadtteil: Koschmin Kolonie, östlich der Chauffee Koschmin—Krotoschin,
2. die Gehöfte des Landwirts Paul Kurzawski, des Müllermeisters Johann Kurzawski, des Müllermeisters Johann Motowski und des Mühlenpächters Josef Ritschke, sämtlich in Koschmin,
3. das Gehöft des Ansiedlers Bülkemann in Lipowiec bei Koschmin und
4. das Gut Lipowiec bei Kullinow

bilden je einen Sperrbezirk.

§ 2.

Für die Sperrbezirke gelten die in den §§ 1 bis 8 der kreispolizeilichen Anordnung vom 13. Februar 1911 — Kreisblatt Stück 7 Seite 28/29 — angegebenen Vorschriften.

§ 3.

Zu widerhandlungen gegen die gedachten Bestimmungen werden nach § 328 des Reichsstrafgesetzbuches, nach den §§ 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai

1894 oder nach § 148 Ziffer 7 a der Gewerbeordnung in der Fassung des Reichsgesetzes vom 6. August 1896 (Reichsgesetzblatt S. 685) bestraft.

§ 4.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird aufgehoben werden, sobald die eingangs bezeichnete Seuchengefahr beseitigt ist.

Koschmin, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Die Ortsvorstände weise ich an, vorstehende Anordnung sofort ortsüblich bekannt zu machen und deren Beachtung genau zu überwachen.

Koschmin, den 2. März 1911.

Der Königliche Landrat.

Nr. 95. Die Gemeinde Lagiewnik, die Gemeinde Neu-Obra mit dem Abbau Dymatsch, die Gemeinde Anislaw, das Vorwerk Steinburg — zum Gutsbezirk Orta gehörig —, die Gemeinde Butakow, das Gut Kleinwald, die Stadt Borek soweit sie gesperrt ist, das Vorwerk Stoimow — zum Gutsbezirk Karlshof gehörig — und die Gemeinde Starkowiec sind aus dem Sperrbezirk in das Beobachtungsgebiet übergeführt worden.

Für die gedachten Ortschaften gelten nunmehr bis auf weiteres die durch die landespolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Posen vom 18. November 1910 — Nr. 3229/10 I. D. b. — abgedruckt in Stück 48 des Kreisblattes für 1910 und die durch die kreispolizeiliche Anordnung vom 13. Februar 1911 (Kreisblatt Stück 7 für 1911) für das Beobachtungsgebiet getroffenen Anordnungen. — J.-Nr. 1074. —

Koschmin, den 1. März 1911.

Der Königliche Landrat.